

BStGer RR.2007.60 vom 25. Juli 2007

Bundesstrafgericht, 2007-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2007.60

FR: TPF RR.2007.60 du 25 juillet 2007

IT: TPF RR.2007.60 del 25 luglio 2007

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Tschechien Beschlagnahme (Art. 63 Abs. 2 lit. b IRSG i.V.m. Art. 33a IRSV) und Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

Erwägungen

E. 10

August 2006, E. 2.1, je m.w.H.; ROBERT ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 2. Aufl., Bern 2004, S. 395 N. 349). Die Strafnormen brauchen nach den Rechtssystemen der Schweiz und des ersuchenden Staates nicht identisch zu sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.125/2006 vom 10. August 2006, E. 2.1 m.w.H.). Das Ersuchen hat die mutmassliche strafbare Handlung zu bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhaltes zu enthalten (Art. 14 Ziff. 1 lit. b und 2 EUeR). Die Gewährung internationaler Rechtshilfe setzt voraus, dass sich aus der Sachdarstellung des Ersuchens hinreichende Verdachtsmomente für den untersuchten deliktischen Vorwurf ergeben. Von den Behörden des ersuchenden Staates kann jedoch nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt, der Gegenstand des hängigen Strafverfahrens bildet, bereits lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfefahrens unvereinbar, ersucht doch ein Staat einen anderen gerade deswegen um Unterstützung, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte aufgrund von Beweismitteln, die sich im ersuchten Staat befinden, klären kann. Es reicht daher unter dem Gesichtspunkt des hier massgebenden EUeR aus, wenn die Angaben im Rechtshilfeersuchen den schweizerischen Behörden ermöglichen zu prüfen, ob ausreichend konkrete Verdachtsgründe für eine rechtshilfefähige Straftat vorliegen, ob Verweigerungsgründe gegeben sind bzw. in welchem Umfang dem Begehren allenfalls entsprochen werden muss. Es kann auch nicht verlangt werden, dass die ersuchende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt. Der Rechtshilferichter hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern ist vielmehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (Urteile des Bundesgerichts 1A.189/2006 vom 7. Februar 2007, E. 2.6; 1A.125/2006 vom 10. August 2006, E. 2.1, je m.w.H.; vgl. auch BGE 132 II 81 E. 2.1 S. 85; TPF RR.2007.16 vom 16. Mai 2007 E. 4.1). 4.3 Die tschechischen Behörden ermitteln gegen den Beschwerdeführer und die weiteren Beschuldigten wegen Betrugs gemäss § 250 des Strafgesetzbuches der Tschechischen Republik und wegen Pflichtverletzung bei Verwaltung fremden Vermögens gemäss § 255 des Strafgesetzbuches der Tschechischen Republik.

Den Tatbestand des Betrugs erfüllt nach schweizerischem Recht, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jeman-

den durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in seinem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt (Art. 146 Abs. 1 StGB).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts handelt insbesondere arglistig, wer ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe (*manoeuvres frauduleuses; mise en scène*) bedient (BGE 126 IV 165 E. 2a S. 171 m.w.H.). Arglist ist auch bei einfachen falschen Angaben gegeben, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, sowie dann, wenn der Täter den Getäuschten von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieser die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen wird (BGE 126 IV 165 E. 2a S. 171; 125 IV 124 E. 3 S. 128; 122 IV 246 E. 3a S. 247, je m.w.H.).

4.4 Dem Rechtshilfeersuchen kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer und B. das Vertrauen von C. ausgenützt und von Anfang an nicht die Absicht gehabt hätten, den Betrag von CZK 500 Millionen vereinbarungsgemäss spätestens nach einem Jahr an die D. zurück zu bezahlen. In dieser Konstellation kann durchaus eine mögliche arglistige Täuschung bejaht werden: die Prüfung der Rückzahlungsbereitschaft als innere Tatsache ist in der Regel nicht möglich und daher betrugsrelevant (GUNTHER ARZT, Basler Kommentar, N. 34 – 35 zu Art. 146 StGB mit Verweis auf BGE 102 IV 84). Die Sachverhaltsschilderung impliziert weiter, dass der Beschwerdeführer und B. in einem Vertrauensverhältnis zu C. standen, aufgrund dessen möglicherweise keine Überprüfung stattgefunden hat.

Gemäss Art. 138 Ziff. 1 StGB begeht sodann eine Veruntreuung, wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern oder wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet. Gemäss Sachverhaltsschilderung sollen der Beschwerdeführer und B. die CZK 500 Millionen für Anlagezwecke erhalten haben. Durch dieses Anvertrauen der Vermögenswerte lässt sich der Sachverhalt demnach auch unter den Tatbestand der Veruntreuung subsumieren.

Der exakte Ablauf der Transaktionen und die damit verbundenen Tatbeiträge der Beschuldigten bilden genau den Gegenstand des Rechtshilfeersuchens. In diesem Stadium der Untersuchung kann von der ersuchenden Behörde nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt bereits ab-

schliessend rechtlich qualifiziert oder in Bezug auf das Tatbestandselement der arglistigen Täuschung umfassend ausformulieren kann.

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, bei dem seinem Konto gutgeschriebenen Betrag von CZK 500 Millionen handle es sich um einen Kredit, und er sei im Zusammenhang mit der Überweisung auf sein Privatkonto von der G. nie kontaktiert worden (act. 1 N. 18), handelt es sich um eine Gegendarstellung des Sachverhaltes im Ersuchen, welche diesen nicht sofort zu entkräften vermag, weshalb diese Ausführungen nicht zu berücksichtigen sind (Urteil des Bundesgerichts 1A.44/2007 vom 7. Juni 2007, E.

3.2).

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende Sachverhalt unter den Tatbestand des Betrugs und der Veruntreuung subsumiert werden kann. Die Beschwerde erweist sich folglich auch in Bezug auf die Rüge der fehlenden doppelten Strafbarkeit als un begründet.

5.

5.1 Der Beschwerdeführer rügt sodann eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Er macht geltend, zwischen den zu übermittelnden Bankunterlagen und dem im ausländischen Strafverfahren untersuchten Sachverhalt bestehe keine ausreichende inhaltliche Konnexität. Der Beschwerdeführer argumentiert, die D. sei lediglich gegen die G. zivilrechtlich vorgegangen. Er schliesst daraus, dass die D. die Verantwortlichkeit gänzlich der G. zuschreibt und gegen ihn keine Vorwürfe vorbringt. Die Frage der Strafbarkeit der inkriminierten Transaktion erschöpfe sich zudem bereits im Zeitpunkt der Überweisung der Gelder auf sein Konto. Es bestehe daher vorliegend kein Anlass, den tschechischen Behörden Unterlagen herauszugeben, welche nicht unmittelbar den Transfer der Gelder auf sein Privatkonto bei der G. betreffen.

5.2 Die Rechtshilfe ist nur zulässig, soweit sie für ein Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten im Ausland erforderlich erscheint oder dem Beibringen der Beute dient (Art. 63 Abs. 1 IRSG). Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (BGE 127 II 151 E. 5b S. 159; ROBERT ZIMMERMANN, a.a.O., S. 513 N. 476). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheimgestellt ist. Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit

- 10 -

der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung ("fishing expedition") erscheint. Der ersuchte Staat hat insoweit die Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen und ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können. Nicht zulässig ist es, den ausländischen Behörden nur diejenigen Unterlagen zu überlassen, die den im Rechtshilfeersuchen festgestellten Sachverhalt mit Sicherheit beweisen (zum Ganzen BGE 122 II 367 E. 2c S. 371; 121 II 241 E. 3a S. 242 f.; Urteile des Bundesgerichts 1A.115/2000 vom 16. Juni 2000, E. 2a; 1A.182/2001 vom 26. März 2002, E. 4.2; 1A.234/2005 vom 31. Januar 2006, E. 3.2; 1A.270/2006 vom

E. 13

März 2007, E. 3; TPF RR.2007.24 vom 8. Mai 2007 E. 4.1; RR.2007.16 vom 16. Mai 2007 E. 8.2).

5.3 Vorliegend kann aus dem Umstand, dass die D. offenbar ihre Schadenersatzansprüche bisher nur gegenüber der G. zivilrechtlich geltend gemacht hat, nicht geschlossen werden, dass die Beschuldigten nicht auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Die dahingehende Argumentation des Beschwerdeführers ist unbehelflich.

5.4 Wie supra unter Ziff. 2.2 ausgeführt, ist der Beschwerdeführer nur bezüglich der Konten Nr. 12 (O.) bei der E. sowie Nr. 3 bei der G. beschwerdelegitimiert, weshalb auch nur bezüglich dieser beiden Konten die Verhältnismässigkeit hinsichtlich Herausgabe der Kontounterlagen zu überprüfen ist.

Gemäss verbindlicher Darstellung der ersuchenden Behörde besteht der Verdacht, dass auf diese Konten Gelder geleitet, die durch eine strafbare Handlung (u.a.) des Beschwerdeführers erlangt worden waren. Der Konnex zwischen diesen Konten und dem Beschwerdeführer ist somit gegeben. Die rechtshilfeweise verlangten Zwangsmassnahmen sind zweckmässig. Zur Bestätigung oder Widerlegung des im Rechtshilfeersuchen dargelegten Verdachts und zur Abklärung des Geldflusses und des Verbleibs des Geldes ist die Gewährung der Rechtshilfe im angeordneten Umfang unerlässlich, weshalb die Beschwerde auch in diesem Punkt abzuweisen ist.

6. Der Beschwerdeführer rügt schliesslich, es liege keine Zusicherung des Gegenrechts gemäss Art. 8 Abs. 1 IRSG von Seiten der tschechischen Republik vor, weshalb die angefochtene Verfügung auch aus diesem Grund aufzuheben sei.

- 11 -

Gemäss Art. 8 Abs. 1 IRSG wird einem Ersuchen nur entsprochen, wenn der ersuchende Staat Gegenrecht gewährt; das Bundesamt für Justiz holt eine Zusicherung des Gegenrechts ein, wenn dies geboten erscheint. Eine Gegenrechtserklärung des ersuchenden Staates ist nicht erforderlich, wenn die Rechtshilfe, wie im vorliegenden Fall, an einen Vertragsstaat des EUeR und des GwUe bewilligt wird. Genannte Abkommen sehen eine solche Erklärung nicht vor. Sie wäre zudem auch überflüssig, da sich die Vertragsstaaten des EUeR und des GwUe bereits mit der Ratifikation zur Rechtshilfe in allen von diesen Übereinkommen erfassten Fällen verpflichtet haben (ROBERT ZIMMERMANN, a.a.O., S. 390 N. 345).

7. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass sich die Beschwerde in ihrer Gesamtheit als unbegründet erweist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG), wobei für die Berechnung der Gerichtsgebühr das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung gelangt (TPF RR.2007.6 vom 22. Februar 2007 E. 5). Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 7'000.-- angesetzt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

- 12 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.